außerschulische Beanspruchung der Schüler erst nach Schluß des lehrplanmäßigen Unterrichts erfolgen; dazwischen muß eine angemessene Pause liegen, in der sich die Kinder körperlich und geistig erholen können. In der Schule und ihren Einrichtungen darf nicht für die Teilnahme an religiösen Unterweisungen geworben werden. Schulräume dürfen für religiöse, Unterweisungen nur bis zum Ablauf der Grundschulpflicht der hieran beteiligten Schüler zur Verfügung gestellt werden.

An einem weiteren Gesetzgebungsakt wird die aktive Einflußnahme unseres Staates auf die weitere kul-turelle Entwicklung besonders sichtbar. Auf der gegen Ende des vorigen Jahres durchgeführten Kulturkonferenz der SED war nachdrücklichst die Forderung nach einer Hebung des Niveaus der Unterhaltungs- und Tanzmusik gegenüber den Erscheinungen der westlichen Dekadenz erhoben worden, wie sie teilweise in die Programme unserer Tanzveranstaltungen Eingang gefunden hatten. Gleichzeitig wurdeine stärkere Förderung des Schaffens unserer Autoren und die Verhinderung der unangemessenen Devisenverpflichtungen verlangt, die durch die bisherige Programmgestaltung auf dem Gebiet der Unterhaltungs- und Tanzmusik ausgelöst wurden. Diesen berechtigten kulturpolitischen Forderungen kommt die Anordnung über die Programmgestaltung bei Unterbaltungs- und Tanzmusik vom 2. Januar 1958 (GBl. I S. 38) nach, die auch in Einklang steht mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Zweiten Fünf jahrplan, wonach im Veranstaltungswesen alle Erscheinungen der kapitalistischen Dekadenz jund Pseudokunst auszuschalten sind. Nunmehr müssen bei allen öffentlichen Aufführungen von Unterhaltungs- und Tanzmusik, einschließlich der mechanischen Wiedergabe, wie des Abspielens von Schallplatten und Tonbändern, mindestens 60 Prozent der aufgeführten Werke von Komponisten stammen, die ihren Wohnsitz in der DDR, der Sowjetunion oder den Volksdemokratien haben. Die Werke, die unter diese 60 Prozent fallen, müssen auch erstmals in Verlagen der angeführten Staatsgebiete erschienen sein. Unter den 60 Prozent dürfen allerdings auch solche Werke der Unterhaltungsmusik jeden Ursprungslandes aufgeführt werden, für die die gesetzliche Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

Einige gesetzgeberische Maßnahmen berühren auch in diesem Quartal speziell die Arbeit der Justiz. Hier liegen bereits die ersten Durchführungsvorschriften zu den neuen Gesetzen auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrens vor.

Die Erste Durchführungsbestimmung zum Strafrechtsergänzungsgesetz vom 29. Januar 1958 (GBl. I S. 110) enthält vor allem die Grundsätze des weiteren Verfahrens nach Ausspruch einer bedingten Verurteilung für den Fall des Eintritts wie auch den des Nichteintritts der Bedingung. Über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7 StEG) ist sogleich im Urteil mit zu entscheiden. Im Interesse der maximalen erzieherischen Wirkung dieser Bekanntmachung darf eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen nur von dem Vorsitzenden des Gerichts vorgenommen werden, das gegen den Angeklagten verhandelt hat. Vor dem Beschluß auf Umwandlung einer Geldstrafe (§ 29 StGB), der auf Antrag des Staatsanwalts erlassen wird, kann das Gericht den Verurteilten hören. Eine vor Inkrafttreten des StEG festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe darf nur vollstreckt werden, wenn das Gericht — ebenfalls unter Mitwirkung von Schöffen! — durch Beschluß festgestellt hat, daß der Verurteilte sich böswillig seiner Verpflichtung entzieht.

Die Erste Purchführungsbestimmung zum Strafregistergesetz — 1. Strafregister-Durchführungsbestimmung — (1. StRDB) vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 71) bringt zunächst die Einzelheiten über den Inhalt der Eintragung in das Register für die in der Praxis wichtigsten Fälle des Strafausspruchs. Anschließend wird die Pflicht der Staatsorgane zur Mitteilung von Entscheidungen und sonstigen eintragungspflichtigen Tatsachen geregelt, was nicht nur von den Gerichten, sondern auch von zahlreichen Verwaltungsorganen genauestens beachtet werden muß; so sind z. B.

Namensänderungen, die in anderer Weise als durch Eheschließung eintreten, von den jeweils zuständigen Fachabteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Volksbildung der örtlichen Räte zwecks Berichtigung von Eintragungen dem Strafregister mitzuteilen. Die Mitteilung von Entscheidungen hat innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft nicht fähig ist, innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erlaß zu erfolgen.

Verfahrensrechtlicher Natur ist auch die Anordnung Nr. 2 zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 6. Januar 1958 (GBl. I S. 76). Die AO erklärt, unter Einfügung eines § 20 a in die EheVerfO, für die Entscheidung über Klagen aus § 14 EheVÖ das Gericht für zuständig, das das Scheidungsverfahren in erster Instanz entschieden hat. Nur wenn beide Parteien nach der Scheidung der Ehe einen anderen Wohnsitz in der DDR begründet haben, ist die Klage bei dem für den Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten zuständigen Kreisgerichts zu erheben. Obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, handelt es sich in beiden Fällen um ausschließliche Gerichtsstände, so daß die Begründung eines anderen Gerichts durch Parteivereinbarung ausgeschlossen ist. Dies folgt bereits aus dem engen Zusammenhang eines derartigen Unterhaltsprozesses mit dem vorangegangenen Scheidungsverfahren.

Eine Erleichterung im innerdeutschen Zahlungsverkehr bei Erbauseinandersetzungen enthält die Anordnung über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 23. Januar 1958 (GBl. I S. 208). Die Globalgenehmigung erstreckt sich nur auf gerichtlich oder notariell beurkundete Erbauseinandersetzungen, und zwar bei Nachlässen in der DDR unter der Voraussetzung, daß dadurch der Erbanteil von westdeutschen und Westberliner Bürgern wertmäßig nicht vergrößert wird, und bei Nachlässen in der Bundesrepublik oder in Westberlin, soweit dadurch der Anteil des Bürgers der DDR wertmäßig nicht verringert wird.

Außerdem sei noch darauf hingewiesen, daß sich nach der **Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte** vom 5. Februar 1958 (GBl. I S. 204) der Bereich der örtlichen Zuständigkeit einiger Kreisarbeitsgerichte in den Bezirken Rostock, Magdeburg, Erfurt und Suhl verändert hat.

Abschließend ist noch eine Reihe neuer Ordnungsstrafbestimmungen zu vermerken.

Nach § 11 des Gesetzes über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik wird, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 6 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Weisungen der Luftschutzleiter nicht Folge leistet oder sich an Einrichtungen bzw. Geräten vergeht, die dem Luftschutz dienen.

Nach § 6 der Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten vom 14. November 1957 (GBl. 1958 I S. 1) kann ein Arzt, der die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, nicht rechtzeitig oder richtig erstattet, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft werden, womit die bisherige Androhung einer Kriminalstrafe für diese Gesetzesverletzungen entfallen ist<sup>12</sup>.

§ 13 der Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231), der eine Neuregelung des gesamten Apothekenwesens enthält, sieht für die dort im einzelnen bezeichneten Verstöße, insbesondere für den Betrieb einer Apotheke ohne staatliche Befugnis und für Zuwiderhandlungen gegen die vom Minister für Gesundheitswesen zu erlassende Apothekenbetriebsordnung, eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM vor

<sup>12</sup> Über allgemeine Bedeutung und Inhalt der VO vgl. Wulf, Die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten, Aus 1958 S. 150, 152.